

Satzung des Deutschen Australian Football Verbandes e. V.

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der Verband führt den Namen „Deutscher Australian Football Verband“ (abgekürzt der „Verband“).
- (2) Er ist ein eingetragener Verein und in das Vereinsregister des Amtsgerichts Dresden eingetragen.
- (3) Der Verband hat seinen Sitz in Dresden.
- (4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Gemeinnützigkeit

Der Verband verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verband ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Der Zweck des Verbandes ist die Förderung und Verbreitung der Sportart Australian Football in Deutschland.

- (1) Der Zweck wird insbesondere verwirklicht durch
 - a. die Organisation des Spielbetriebs der angeschlossenen Footballvereine auf Bundesebene;
 - b. die Unterstützung des Breitensports;
 - c. die Förderung des Leistungssports;
 - d. den Aufbau eines deutschlandweiten Schiedsrichterwesens;
 - e. den Aufbau einer kontinuierlichen Weiterbildung der Trainer und Übungsleiter;
 - f. Auswahlmannschaften zu bilden, zu unterstützen und Länderspiele der Auswahlmannschaften sowie die zu ihrer Vorbereitung erforderlichen Spiele und Lehrgänge durchzuführen;
 - g. die Zusammenarbeit mit anderen Organisationen und Einrichtungen zur Förderung des Sports;
 - h. die Unterstützung von satzungsgemäßen Aktivitäten der Mitgliedsorganisationen durch finanzielle Unterstützung bzw. Bezuschussung; und
 - i. die Vertretung der sportlichen Interessen der angeschlossenen Vereine bzw. deren Abteilungen für Australian Football gegenüber der Öffentlichkeit, sowie in überverbandlichen Angelegenheiten.
- (2) Mittel des Verbandes dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Verbandes.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Verbands fremd sind, oder durch unverhältnismäßige hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (4) Der Verband handelt in sozialer und gesellschaftspolitischer Verantwortung und fühlt sich in hohem Maße dem Gedanken des Fair Play verbunden. Grundlage des Wirkens des Verbandes und seiner Mitgliedsorganisationen ist das Bekenntnis zur freiheitlich demokratischen Grundordnung. Der Verband ist parteipolitisch sowie konfessionell neutral. Der Verband tritt für die Gleichstellung der Geschlechter, für die Integration von Menschen mit Migrationshintergrund und die Inklusion von Menschen mit Behinderung ein. Der Verband begrüßt ehrenamtliches Engagement als Bestandteil des bürgerlichen Engagements. Der Verband tritt extremistischen, rassistischen, gewaltverherrlichenden, fremdenfeindlichen und diskriminierenden Auffassungen und Aktivitäten sowie allen Erscheinungen sexueller Gewalt entschieden entgegen. Der Verstoß gegen Grundsätze kann zur Ablehnung eines Aufnahmebegehrens bzw. zum Ausschluss aus dem Verband führen.

- (5) Der Verband handelt in der Überzeugung, dass Doping mit den Grundwerten des Sports unvereinbar ist. Das Dopingverbot ist daher zu beachten und durchzusetzen, um Spieler und Spielerinnen vor Gesundheitsschäden zu bewahren und Fairness im sportlichen Wettbewerb im Australian Football zu erhalten.
- (6) Finanzielle Ausgaben dürfen nur nach mehrheitlicher Zustimmung der Mitgliedsvereine getätigt werden.
 - a. Hiervon ausgenommen sind zweckgebundene Ausgaben laut Paragraf 2 (1) a dieser Satzung.
 - b. Hiervon ausgenommen sind alle finanzielle Ausgaben, die unter den Freibetrag fallen.
 - c. Der Freibetrag wird durch die Mitglieder auf der Hauptversammlung festgelegt und ist nicht Bestandteil dieser Satzung.
 - d. Der Freibetrag kann jeder Zeit durch die Mitglieder mit einfachem Mehrheitsbeschluss geändert werden.

§ 3 Zuständigkeit und Rechtsgrundlagen

- (1) Der Verband agiert als nationaler Dachverband für die Sportart Australian Football in Deutschland und ist für seine Mitglieder befugt, deren sportlichen Interessen auf nationaler und internationaler Ebene zu vertreten.
- (2) Der Verband ist für die Durchführung und Organisation der deutschen Australian Football Meisterschaft im Damen- und Herrenbereich in allen Altersklassen verantwortlich.
- (3) Rechtsgrundlage des Verbandes sind die Satzungen und Ordnungen, die er zur Durchführung seiner Aufgaben beschließt. Die Aufnahmeleitlinie ist Satzungsbestandteil. Die weiteren Ordnungen dürfen nicht im Widerspruch zur Satzung stehen und sind nicht Bestandteil der Satzung.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Der Verband besteht aus
 - a. Ordentlichen Mitgliedern
Ordentliche Mitglieder sind gemeinnützige Sportvereine, die die Sportart Australian Football anbieten bzw. ausüben. Sportvereine existieren grundsätzlich in der Rechtsform des Idealvereins. Eine abweichende Rechtsform ist möglich, sofern der gemeinnützige Hauptzweck die „Förderung des Sports“ ist.
 - b. Gastmitgliedern
Gastmitglieder sind Mitglieder für einen Zeitraum von höchstens 18 Monaten, die probeweise mit einer eigenen Mannschaft am Ligabetrieb des Verbandes teilnehmen oder teilgenommen haben. Gastmitglieder sind berechtigt, an den Mitgliederversammlungen teilzunehmen, haben aber kein Stimmrecht.
- (2) Die Mitgliedschaft ist schriftlich unter Anerkennung der Alleinzuständigkeit des Verbandes nach § 4 beim Vorstand zu beantragen. Soweit eine Gastmitgliedschaft beantragt wird, bedarf es keiner solchen Anerkennung. Beitretende Vereine müssen ihre Gemeinnützigkeit nachweisen.
- (3) Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme eines Mitglieds nach freiem Ermessen mit 2/3 Mehrheit. Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Tag der Beschlussfassung über die Aufnahme.
- (4) Bei Ablehnung des Antrags ist der Vorstand nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe für seine Entscheidung mitzuteilen. Der Antragsteller kann gegen die Entscheidung schriftlich Einspruch einlegen. Der Einspruch ist an den Vorstand zu richten, der den Einspruch der

nächsten Mitgliederversammlung vorlegt. Die Mitgliederversammlung entscheidet abschließend über die Aufnahme.

- (5) Die Mitgliedschaft wird beendet
- a. durch die Auflösung der Mitgliedschaftsorganisation;
 - b. durch schriftliche Kündigung des Mitglieds gegenüber dem Vorstand mit einer Frist von drei Monaten zum Ende des Kalenderjahres;
 - c. bei Gastmitgliedern durch Ablauf der Probezeit;
 - d. durch Ausschluss per Beschluss der Mitgliederversammlung;
 - e. durch Streichung von der Mitgliederliste; oder
 - f. unmittelbar bei Aberkennung der Gemeinnützigkeit eines Mitgliedsvereines.

Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen die Mitgliedschaftsrechte.

- (6) Ein Mitglied kann auf Antrag eines Verbands- oder eines Vorstandsmitglieds aus wichtigen Gründen aus dem Verband ausgeschlossen werden. Der Ausschluss ist insbesondere dann zulässig, wenn
- a. ein Mitglied schuldhaft gegen die Satzung oder eine zum Satzungsbestandteil erklärte Verbandsordnung verstoßen hat;
 - b. ein Mitglied das Ansehen oder die Interessen des Verbands oder seiner Mitglieder in schwerer Weise schädigt; oder
 - c. der Verbleib des Mitglieds unzumutbar ist, weil das Mitglied oder dessen Mitglieder durch unsportliches oder unwürdiges Verhalten das Ansehen des Verbandes oder seines Vorstandes gefährden oder das Verbandsleben stören.

Die Mitgliederversammlung entscheidet über den Ausschluss eines Mitglieds mit 2/3 Mehrheit. Vor der Beschlussfassung muss die Mitgliederversammlung dem Mitglied Gelegenheit zur mündlichen oder schriftlichen Stellungnahme geben.

- (7) Ein Mitglied kann von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es mit der Zahlung des Beitrags oder sonstiger finanzieller Verpflichtungen dem Verband gegenüber im Rückstand sind. Das säumige Mitglied wird vom Schatzmeister unter Setzung einer Nachfrist von drei Wochen mit dem Hinweis gemahnt, dass das Mitglied nach Fristablauf von der Mitgliederliste gestrichen wird, wenn die Zahlung bis dahin nicht eingegangen ist. Die Beendigung der Mitgliedschaft wird dem Mitglied schriftlich mitgeteilt.

§ 5 Beitragszahlungen

- (1) Die Mitglieder zahlen Beiträge, Gebühren und Umlagen. Die Höhe, Fälligkeit und Art und Weise dieser Zahlungen regelt die jeweilige gültige Beitragsordnung.
- (2) Die Beitragsordnung wird vom Vorstand vorgeschlagen und von der Mitgliederversammlung beschlossen und ist nicht Satzungsbestandteil. Sie wird den Mitgliedern nach Beschluss in der jeweils aktuellen Fassung durch Rundschreiben per Email oder Veröffentlichung auf der Homepage des Verbandes bekanntgegeben. Eine Beitragserhöhung ist rückwirkend ab dem 01. Januar des Kalenderjahres, in dem sie beschlossen wird, zulässig. Für die verschiedenen Mitgliedschaften können unterschiedliche Beitragshöhen festgesetzt werden. Gebühren können erhoben werden für die Finanzierung besonderer Angebote des Verbandes, die über die allgemeinen mitgliedschaftlichen Leistungen des Verbandes hinausgehen.
- (3) Auf Antrag des Vorstands kann bei einem unvorhergesehenen Finanzbedarf durch die Mitgliederversammlung eine von jedem Mitglied zu entrichtende Umlage beschlossen werden. Die Umlage darf das Doppelte eines Jahresbeitrags nicht überschreiten.

- (4) Der Vorstand kann einzelne Mitglieder aus besonderen Gründen befristet beitragsfrei stellen oder ihre Beiträge ermäßigen.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Alle Mitglieder haben das Recht, dem Vorstand und zur Mitgliederversammlung Anträge zu unterbreiten.
- (2) Anträge zu Satzungsänderungen müssen dem Vorstand drei Wochen vor der Mitgliederversammlung eingereicht werden.
- (3) Für die Verbindlichkeiten des Verbands haftet nur das Verbandsvermögen unter Ausschluss der persönlichen Haftung des Vorstandes oder der Mitglieder.
- (4) Der Verband haftet gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für fahrlässig oder grob fahrlässig verursachte Schäden, die Mitgliedsorganisationen sowie deren Mitglieder bei der Ausübung des Sports, aus der Teilnahme bei Ligaveranstaltungen oder durch die Benutzung von Anlagen, Einrichtungen oder Geräten des Verbands erleiden, soweit solche Schäden nicht durch Versicherungen des Verbands abgedeckt sind.
- (5) Jedes Mitglied ist verpflichtet,
 - a. das Ansehen und die Ehre des Verbands zu wahren und alles zu tun, was den Zielen des Verbands förderlich ist,
 - b. den Anordnungen der Verbandsorgane sowie den von dem Vorstand zur Verwirklichung der Anordnungen eingesetzten Personen und Ausschüssen in allen Verbandsangelegenheiten und Sportangelegenheiten Folge zu leisten,
 - c. die jeweils festgelegten Beiträge, Gebühren und etwaige Umlagen pünktlich zu zahlen. Umlagen sind auch von beitragsfreien Mitgliedern zu zahlen. Das Nähere regelt die jeweils gültige Beitragsordnung.

§ 7 Organe des Verbands

Organe des Verbands sind:

- (1) Der Vorstand; und
- (2) Die Mitgliederversammlung.

§ 8 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus drei Mitgliedern (natürliche Personen) und setzt sich zusammen aus dem Vorsitzenden, seinem Stellvertreter und dem Schatzmeister. Die Zuwahl von bis zu vier Beisitzern ist möglich. Alle Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung einzeln gewählt.
- (2) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende und der Schatzmeister. Es gilt grundsätzlich das Vieraugenprinzip. Jeweils zwei Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gemeinsam.
- (3) Jedes Vorstandsmitglied hat eine Stimme. Der Vorstand beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn zwei seiner Mitglieder anwesend sind.
- (4) Zum Vorstand wählbar sind volljährige Personen, die Mitglied eines stimmberechtigten Verbandsmitgliedes sind. Abwesende sind bei Vorlage einer schriftlichen Einverständniserklärung wählbar.

- (5) Die Amtsinhaber sollen Mitglied eines Verbandsmitgliedes sein. Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung und einen Aufgabenverteilungsplan geben.
- (6) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Verbands und erledigt alle Verwaltungsaufgaben sowie alle die Aufgaben, die nicht durch Satzung oder Gesetz einem anderen Verbandsorgan zugewiesen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben: x
 - a. die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und die Geschäftsführung des Verbands nach dessen Satzung,
 - b. die Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung, die Leitung der Mitgliederversammlung durch den Vorsitzenden oder einen Stellvertreter,
 - c. die Entscheidung über die Einrichtung einer haupt- oder nebenamtlich besetzten Geschäftsstelle und die Entscheidung über die Bestellung eines Geschäftsführers.
- (7) Die Mitglieder des Vorstandes werden für zwei Jahre gewählt und bleiben so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand von der Mitgliederversammlung gewählt wird.
- (8) Der Vorstand kann besondere Vertreter gem. § 30 BGB bestellen und abberufen sowie deren Wirkungskreis bestimmen.
- (9) Der Vorstand kann mit Beschluss mit einfacher Mehrheit Vorstandsmitglieder und ehrenamtlich für den Verein nach dieser Satzung tätige Personen ihres Amtes entheben, wenn eine Verletzung von Amtspflichten oder der Tatbestand der Unfähigkeit zur ordnungsgemäßen Amtsausübung vorliegt. Dem Betroffenen ist vor der Entscheidung rechtliches Gehör zu gewähren. Gegen eine ordnungsgemäße Entscheidung des Vorstandes über die Amtsenthebung steht dem Betroffenen kein Rechtsmittel zu.
- (10) Der Vorstand ist ermächtigt Satzungsänderungen durchzuführen, die vom zuständigen Amtsgericht als Voraussetzung zur Eintragung oder vom Finanzamt zur Erlangung bzw. dem Erhalt der Gemeinnützigkeit gefordert werden. Es darf sich um keine Beschlüsse handeln, die den Zweck oder die Aufgaben dieser Satzung ändern. Die Änderungen dürfen ausschließlich den geforderten Bedingungen dieser Ämter entsprechen. Der Beschluss muss einstimmig herbeigeführt und die Änderungen müssen der nächsten Mitgliederversammlung zur Kenntnis gegeben werden
- (11) Bis zur Eintragung des Verbandes beim Vereinsregister ist der Vorstand mit der Vertretung des Verbandes durch die Mitgliederversammlung beauftragt und bevollmächtigt.

§ 9 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Verbandes und ist zuständig für alle Aufgaben, soweit diese nicht dem Vorstand obliegen. Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a. Wahl der Vorstandsmitglieder und der Kassenprüfer,
 - b. Entgegennahme des Berichts des Vorstands,
 - c. Genehmigung des Jahresabschlusses,
 - d. Entlastung des Vorstands
 - e. Änderung der Satzung,
 - f. Wahl über die Aufnahme neuer Mitglieder, deren Aufnahmeantrag der Vorstand abgelehnt hat,
 - g. Erlass der Beitragsordnung,
 - h. Beschlussfassung über Anträge der Mitglieder;
 - i. Auflösung des Verbands.
- (2) Der Verband hält jährlich eine ordentliche Mitgliederversammlung ab. Teilnahmeberechtigt sind alle Mitglieder und der Vorstand.

- (3) Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Der Vorstand kann Persönlichkeiten aus dem Sport und dem öffentlichen Leben sowie Nichtmitglieder zur Teilnahme an der Mitgliederversammlung sowie zu Referaten und Grußworten einladen. Über die Zulassung der Presse, des Rundfunks und des Fernsehens sowie eines Internetauftritts beschließt der Vorstand.
- (4) Die Mitgliederversammlung kann durch Beschluss des Vorstands mit einer 2/3 Mehrheit auch als digitale Versammlung abgehalten werden. Dies muss in der ordentlichen Einladung zur Mitgliederversammlung separat mitgeteilt werden. Die Vertreter der Vereine müssen von diesen mindestens 24 Stunden vor Beginn der Versammlung benannt werden. Auf Antrag eines Teilnehmers muss der Vorstand die Rechtmäßigkeit der Teilnehmer separat überprüfen.
- (5) In der Mitgliederversammlung hat jedes Verbandsmitglied, außer Ehrenmitglieder und Gastmitglieder, eine (1) Stimme. Das Stimmrecht eines Mitglieds ruht, solange es sich mit fälligen Zahlungen an den Verband in Verzug befindet.
- (6) Mitglieder werden in der Mitgliederversammlung durch ihren Vorsitzenden vertreten. Mitglieder können einen Delegierten Ihres Vereins oder einen anderen Mitgliedsverein schriftlich zur Vertretung bevollmächtigen. Hat ein Mitgliedsverein mehrere Sparten, dann soll der Mitgliedsverein durch den Leiter der Sparte, welche die Sportart „Australian Football“ repräsentiert, vertreten werden. Die Bevollmächtigung ist für jede Mitgliederversammlung gesondert zu erteilen. Die Vollmacht ist der Niederschrift über die Mitgliederversammlung beizufügen.
- (7) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen schriftlich oder per E-Mail unter Angabe des Zeitpunktes, des Ortes sowie der Tagesordnung einberufen. Die Einberufungsfrist beginnt mit dem Tag der Aufgabe zur Post bzw. der Absendung der E-Mail. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte dem Verband bekanntgegebene Adresse gerichtet worden ist.
- (8) Der Einladung sind der Bericht des Vorstands, der Jahresabschluss nach § 11 sowie der Bericht der Kassenprüfer beizufügen. Die Tagesordnung muss mindestens folgende Punkte enthalten:
 - a. Feststellung der Zahl der anwesenden sowie der durch schriftliche Vollmacht vertretenen stimmberechtigten Mitglieder,
 - b. Bericht des Vorstands,
 - c. Bericht der Kassenprüfer,
 - d. Genehmigung des Jahresabschlusses,
 - e. Entlastung des Vorstands und der Kassenprüfer,
 - f. Anträge,
 - g. Verschiedenes.
- (9) Jedes Mitglied kann eine Ergänzung der Tagesordnung oder Gegen- und Änderungsvorschläge beantragen. Ergänzungen der Tagesordnung müssen dem Vorstand spätestens bis zwei Wochen, Gegen- und Änderungsanträge spätestens bis eine Woche vor der Mitgliederversammlung zugegangen sein. Alle Anträge müssen schriftlich begründet werden. Die Anträge sind den Mitgliedern unverzüglich weiterzuleiten.
- (10) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden und bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter geleitet. Sie können die Versammlungsleitung auch an ein Mitglied delegieren. Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlgangs und der vorhergehenden Diskussion einem Wahlausschluss übertragen werden. Der Versammlungsleiter bestimmt einen Protokollführer.
- (11) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist bei einer Anwesenheit von fünf stimmberechtigten Mitgliedern beschlussfähig.

- (12) Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse regelmäßig mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen, sofern diese Satzung nicht eine andere, höhere Stimmenmehrheit vorsieht. Stimmenthaltung und ungültige Stimmen gelten nicht als Stimmenabgabe. Bei Stimmengleichheit gilt ein Beschlussantrag als abgelehnt.
- (13) Zur Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen erforderlich; zur Änderung von Verbandsordnungen reicht die einfache Mehrheit.
- (14) Wahlen und Beschlüsse erfolgen offen durch Handzeichen, sofern nicht ein anwesendes stimmberechtigtes Mitglied eine geheime Abstimmung beantragt. Bei Wahlen ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhält. Hat niemand mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhalten, findet eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten statt, welche im ersten Wahlgang die höchsten Stimmzahlen erreicht haben. Wird auch dann keine Stimmenmehrheit erreicht, entscheidet das vom Versammlungsleiter zu ziehende Los.
- (15) Die Auflösung des Verbands kann nur mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.
- (16) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlungen ist ein Ergebnisprotokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Es soll folgende Feststellung enthalten:
- Ort und Zeit der Versammlung;
 - Name des Versammlungsleiters und des Schriftführers;
 - Zahl der erschienenen Mitglieder;
 - Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung und der Beschlussfähigkeit;
 - Tagesordnung;
 - die gestellten Anträge, das Abstimmungsergebnis mit der Feststellung, ob zugestimmt oder nicht zugestimmt wurde;
 - Art der Abstimmung;
 - Satzungs- und Zweckänderungsanträge in vollem Wortlaut;
 - Beschlüsse in vollem Wortlaut.

Das Protokoll muss den Mitgliedern spätestens sechs Wochen nach der Mitgliederversammlung per Post oder per E-Mail zugeschickt werden. Geht innerhalb weiterer vier Wochen kein Einspruch ein, gilt das Protokoll als genehmigt. Widersprüche gegen das Protokoll sind auf der nächsten Mitgliederversammlung vor Eintritt in die Tagesordnung zu behandeln

§ 10 Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung

- (1) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand immer dann einzuberufen, wenn das Interesse des Verbands es erfordert, wenn es eine vorausgegangene Mitgliederversammlung beschlossen hat, oder wenn ein Drittel der Mitglieder dies beantragt. Der Antrag ist schriftlich an den Vorstand zu richten und muss Zweck und Gründe für die Notwendigkeit einer außerordentlichen Mitgliederversammlung angeben.
- (2) Die Einberufung erfolgt schriftlich oder per E-Mail unter Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen, gerechnet ab dem Tag der Aufgabe zur Post bzw. Absendung der E-Mail, unter gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung.

§ 11 Rechnungslegung und Prüfung

- (1) Innerhalb von sechs Monaten nach Abschluss des Geschäftsjahres ist der Jahresabschluss zu erstellen. Auf dieser Grundlage haben die zwei von der Mitgliederversammlung gewählten Kassenprüfer ihre Stellungnahme abzugeben.

- (2) Der geprüfte Jahresabschluss ist vom Vorstand der Mitgliederversammlung vorzulegen und zu erläutern. Hierbei ist auch über den aktuellen Stand des Verbandsvermögens Rechenschaft zu geben.
- (3) Die Genehmigung des Jahresabschlusses erfolgt durch die Mitgliederversammlung. Die Wahl zweier Kassenprüfer erfolgt jeweils für zwei Geschäftsjahre durch die Mitgliederversammlung.

§ 12 Ehrenamtliche Tätigkeit, Auslagenersatz, Haftung und Ersatz

- (1) Sämtliche im Verband ausgeübten Organämter sind Ehrenämter. (2) Die durch eine ordnungsgemäß angeordnete Verbandstätigkeit auftragsgemäß bedingten Auslagen werden vom Verband in der nachgewiesenen Höhe ersetzt. (3) Für Schäden, für die der Verband kraft der Zurechnungsvorschrift des § 31 BGB einzustehen hat, haftet er nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit der Verantwortlichen.
- (2) Amtsträger im Verband erhalten nur die nachgewiesenen Auslagen ersetzt, die in Erfüllung ihrer ordnungsgemäß ausgeübten Organtätigkeit entstanden sind.
- (3) Werden Amtsträger für Handlungen oder Unterlassungen von Dritten auf Schadensersatz in Anspruch genommen, so werden Ersatzansprüche vom Verband ersetzt. Das gilt nicht, wenn der Haftende vorsätzlich oder grob fahrlässig gegen Strafgesetze verstoßen oder vorsätzlich zum Nachteil des Geschädigten gehandelt hat.

§ 13 Datenschutz

- (1) Mit dem Beitritt eines Mitglieds nimmt der Verband den Namen, die Adresse und die Bankverbindung des Beitretenden bzw. seiner Mitglieder und/oder Organe auf. Diese Informationen werden in den EDV-Systemen des Verbands gespeichert. Jedem Mitglied wird dabei eine Mitgliedsnummer zugeordnet. Diese personenbezogenen Daten werden durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisnahme Dritter geschützt. Der Verband speichert nur solche personenbezogenen Daten, die für den normalen Vereinsbetrieb zwingend notwendig sind und wird darüber hinaus keine personenbezogene Daten über diesen Zweck hinaus ohne Einwilligung der betroffenen Person speichern. Desweiteren willigt das Mitglied ein, dass für Öffentlichkeitsarbeit relevante Daten, Bild- und Tonaufnahmen vom Verband genutzt werden können.
- (2) Mit der Datenverarbeitung beschäftigten nichtverbandsangehörigen Personen ist es untersagt, personenbezogene Mitgliederdaten unbefugt zu erheben, zu verarbeiten oder zu nutzen (Datengeheimnis). Diese Personen sind bei Aufnahme Ihrer Tätigkeit durch den Verband auf das Datengeheimnis zu verpflichten und sie sind darauf hinzuweisen, dass das Datengeheimnis auch nach Beendigung ihrer Tätigkeit fortbesteht.
- (3) Die sich aus Art. 37 DSGVO ergebenden Verpflichtungen obliegen dem Vorstand.
- (4) Mitgliederlisten werden nur an Personen des Verbandes übermittelt, die eine Funktion ausüben, welche die Kenntnis der Mitgliederlisten erfordert. Jedes Verbandsmitglied ist mit dieser Übermittlung seiner Daten einverstanden und hat für das Einverständnis seiner jeweiligen Mitglieder zu sorgen.
- (5) Machen Mitglieder geltend, dass sie die Mitgliederlisten zur Wahrnehmung ihrer satzungsmäßigen Rechte, insbesondere der Minderheitsrechte nach § 37 Abs. 1 BGB benötigen, so werden die Mitgliederlisten vom Vorstand nur gegen eine schriftliche Versicherung ausgehändigt, dass die Daten ausschließlich zu berechtigten Zwecken verwendet werden.
- (6) Personenbezogene Daten von ausgeschiedenen Mitgliedern, welche die Kassenverwaltung betreffen, werden gemäß den steuerlichen Bestimmungen bis zu zehn Jahre ab dem Tag des Ausscheidens aufbewahrt.

- (7) Jedes Mitglied hat entsprechend den einschlägigen Bestimmungen des BDSG und DSGVO Anspruch auf Auskunft über zu seiner Person gespeicherte Daten, Berichtigungen zu seiner Person gespeicherter falscher Daten, Sperrung zu seiner Person gespeicherter Daten, deren Richtigkeit sich nicht feststellen lässt, und Löschung zu seiner Person gespeicherter Daten, deren Speicherung unzulässig ist.

§ 14 Auflösung des Verbands

- (1) Die Auflösung des Verbands kann nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden, für die vorher nur dieser Tagesordnungspunkt angekündigt worden ist. Die Mitgliederversammlung ist mindestens drei Monate vorher einzuberufen. Sie ist nur beschlussfähig, wenn mindestens zwei Drittel der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind.
- (2) Ist eine solche Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, so ist nach Ablauf von vier Wochen seit dem Versammlungstag eine weitere Mitgliederversammlung mit dem Hinweis in der Ladung einzuberufen, dass diese weitere Versammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig ist.
- (3) Bei Auflösung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Körperschaft an den Verein zur Förderung von Australian Rules Football in Deutschland e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 15 Inkrafttreten

Diese Satzung wurde mittels Vorstandsbeschluss in der Vorstandssitzung vom 05.12.2023 geändert und beschlossen und ersetzt die ursprüngliche Satzung aus der Gründungsversammlung vom 20.03.2021.

geändert am 28.03.2024 durch Mitgliederversammlung